



STADT  
KORSCHENBROICH

# Amtsblatt

für die Stadtteile Korschenbroich, Kleinenbroich, Glehn, Liedberg und Pesch

Nr. 16

Jahrgang 2

22. Dezember 2011

## Amtliche Bekanntmachungen:

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 539) und der §§ 1 bis 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) hat der Rat der Stadt Korschenbroich in seiner Sitzung vom 15.12.2011 folgende Vergnügungsteuersatzung beschlossen:

### § 1

#### Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Korschenbroich nachfolgenden Vergnügungen gewerblicher Art:

- (1) das Halten von Spiel-, Musik-, Schau-, Scherz-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparate in
  - a) Spielhallen und ähnlichen Unternehmen
  - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnliche Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten

### § 2

#### **Steuerfreie Veranstaltungen**

Steuerfrei sind

- (1) Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen.
- (2) Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe.

- (3) Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird.
- (4) Das Halten von Apparaten nach § 1 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

**§ 3  
Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Halter der Apparate (Aufsteller).

**§ 4  
Erhebungsform**

Die Steuer wird als Pauschalsteuer erhoben.

**§ 5**

**Steuermaßstab und Steuersatz nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate**

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 a)

- a.) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 14 % des Einspielergebnisses
- b.) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 35 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 b)

- a.) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 14 % des Einspielergebnisses
- b.) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 25 Euro

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 300 Euro.

- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.
- (5) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrücke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können, kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 5 das Einspielergebnis geschätzt werden.

## **§ 6**

### **Entstehung des Steueranspruches**

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 genannten Orten.

## **§ 7**

### **Festsetzung und Fälligkeit**

Die Mitteilungen der Spielumsätze ist der Stadt vierteljährlich bis zum siebten Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben und zu belegen. Kommt der Steuerschuldner seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, erfolgt die Besteuerung auf der Grundlage des zuletzt mitgeteilten Spielumsatzes, der um mindestens 10 % zu erhöhen ist. In den Fällen einer Besteuerung nach der Höhe der Spielumsätze ist die Steuer grundsätzlich innerhalb eines Monats nach deren Festsetzung fällig.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 408), handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften beziehungsweise Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Absatz 4 Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung des Apparatebestandes,
2. § 7 Pflicht zur Mitteilung der Spielumsätze

## **§ 9**

### **In-Kraft-Treten**

Die Vergnügungssteuersatzung tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Korschenbroich vom 09.11.2007 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Vergnügungssteuer der Stadt Korschenbroich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, 16.12.2011  
gez.

(H. J. Dick)  
Bürgermeister

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Korschenbroich**

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2012 der Stadt Korschenbroich mit ihren Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 3 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GV.NRW. S. 539) ab dem 22. Dezember 2011 für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude Sebastianusstraße 1, Zimmer 210, öffentlich aus. Das Verwaltungsgebäude Sebastianusstraße 1 ist geöffnet von montags bis freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit vom

**05. Januar 2012 bis einschließlich 26. Januar 2012**

Einwendungen bei der in Absatz 1 genannten Stelle schriftlich einreichen oder zu Protokoll geben. Über die Einwendungen, die von Einwohnern oder Abgabepflichtigen gegen den Entwurf und seine Anlagen innerhalb der o.a. Frist erhoben werden, beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Korschenbroich, den 16.12.2011

Der Bürgermeister



(H. J. Dijk)

**Freie Sozialwohnungen in Korschenbroich – Stand 20.12.2011**

Das Wohnungsamt teilt mit, dass folgende Sozialwohnungen zu vermieten sind:

**Stadtteil Korschenbroich**

3 Zimmer, Küche, Diele, Bad, Wohnfläche: 75,40 m<sup>2</sup> Dachgeschoß  
Die Miete beträgt zurzeit 540,00 € einschließlich Nebenkosten  
Die Wohnung ist ab sofort zu vermieten.

4 Zimmer, Küche, Diele, Bad, Wohnfläche: 92,64 m<sup>2</sup> 1. Obergeschoß  
Die Miete beträgt zurzeit 770,03 € einschließlich Nebenkosten  
Die Wohnung ist ab sofort zu vermieten.

**Stadtteil Kleinenbroich**

3 Zimmer, Küche, Diele, Bad, Wohnfläche 75,81 m<sup>2</sup>, 3. Obergeschoß  
Die Miete beträgt zurzeit 605,71 € einschließlich Nebenkosten  
Die Wohnung ist ab sofort zu vermieten

3 Zimmer, Küche, Diele, Bad, Wohnfläche 75,81 m<sup>2</sup>, 3. Obergeschoß  
Die Miete beträgt zurzeit 600,71 € einschließlich Nebenkosten  
Die Wohnung ist ab sofort zu vermieten

**Stadtteil Glehn**

2 Zimmer, Küche, Diele, Bad, Wohnfläche 63,85 m<sup>2</sup>, Dachgeschoß  
Die Miete beträgt zurzeit 466,79 € einschließlich Nebenkosten  
Die Wohnung ist ab 01.02.2012 zu vermieten

3 Zimmer, Küche, Diele, Bad, Wohnfläche 79,41 m<sup>2</sup>, Dachgeschoß  
Die Miete beträgt zurzeit 622,40 € einschließlich Nebenkosten  
Die Wohnung ist ab 01.01.2012 zu vermieten

4 Zimmer, Küche, Diele, Bad, Wohnfläche: 91,37 m<sup>2</sup> Dachgeschoß  
Die Miete beträgt zurzeit 784,66 € einschließlich Nebenkosten  
Die Wohnung ist ab 01.03.2012 zu vermieten.

Zum Bezug der Wohnungen ist ein gültiger Wohnberechtigungsschein erforderlich.

Weitere Auskünfte zu den Wohnungen und zu den Voraussetzungen zur Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines erhalten Sie bei Herrn Nilges, Wohnungswesen, Verwaltungsgebäude Hindenburgstraße 56, Erdgeschoss, Zimmer 7, Telefon: 02161 / 613 185.

# Informationen:

Hiermit gebe ich bekannt, dass wegen der

## **WEIHNACHTSFEIERTAGE**

die Abfuhr der braunen BIO-Tonne

wie folgt verlegt wird:

<b>BEZIRK 1</b> Von <b>Mittwoch, 28.12.2011</b> auf <b>Donnerstag, 29.12.2011</b>
<b>BEZIRK 2</b> Von <b>Dienstag, 27.12.2011</b> auf <b>Mittwoch, 28.12.2011</b>
<b>BEZIRK 3</b> Von <b>Montag, 26.12.2011</b> auf <b>Dienstag, 27.12.2011</b>

die Abfuhr der gelben Tonne sowie der gelben Säcke

wie folgt verlegt wird:

<b>BEZIRKE 1 und 3</b> Von <b>Dienstag, 27. Dezember 2011</b> auf <b>Mittwoch, 28. Dezember 2011</b>
---

## Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 22.12.2011

### die Hausmüllabfuhr (graue Tonne)

wie folgt verlegt wird:

<b><u>BEZIRK 1</u></b> <b>Von Mittwoch, 28.12.2011 auf Donnerstag, 29.12.2011</b>
-----
<b><u>BEZIRK 2</u></b> <b>Von Dienstag, 27.12.2011 auf Mittwoch, 28.12.2011</b>
-----
<b><u>BEZIRK 3</u></b> <b>Von Montag, 26.12.2011 auf Dienstag, 27.12.2011</b>

Korschenbroich, den 08.12.2011

Im Auftrage

(Clemens)

Amtsleiter

### Erscheinungsdatum Amtsblatt 2012

Datum	Amtsblatt
12.01.2012	Ausgabe 1
09.02.2012	Ausgabe 2
22.03.2012	Ausgabe 3
19.04.2012	Ausgabe 4
10.05.2012	Ausgabe 5
31.05.2012	Ausgabe 6
28.06.2012	Ausgabe 7
26.07.2012	Ausgabe 8
23.08.2012	Ausgabe 9
20.09.2012	Ausgabe 10
25.10.2012	Ausgabe 11
15.11.2012	Ausgabe 12
06.12.2012	Ausgabe 13
20.12.2012	Ausgabe 14

Das nächste Amtsblatt wird voraussichtlich am 12. Januar 2012 erscheinen

**Ihre wichtigsten  
Telefonnummern**

**112**

bei Notarzt, Krankenwagen,  
Unfall, Feuer, Hilfeleistung



bei sonstigen wichtigen Anliegen  
außerhalb der Dienstzeit der  
Stadtverwaltung

**0 21 61 / 6 47 47**

Tag und Nacht besetzt!

**Ärztlicher Bereitschaftsdienst der  
niedergelassenen Ärzte im Stadtgebiet  
Korschenbroich**

**Telefon: 01 80 / 5 04 41 00**

Die Arztnotrufzentrale ist zu folgenden Zeiten  
unter der o. g. Rufnummer erreichbar:

Mo., Di., Do.:	19.00 bis 8.00 Uhr des nächsten Tages
Mi.:	13.00 bis 8.00 Uhr des nächsten Tages
Fr.:	14.00 bis 8.00 Uhr des nächsten Tages
Sa., So. und Feiertage	24 Stunden

**Notfalldienst**

**Augen-, Hals-, Nasen-, Ohrenarzt**

Arztnotrufzentrale Neuss  
**Telefon 01 80 / 5 04 41 00**

**Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst**

Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst kann  
unter folgender Rufnummer  
erfragt werden: **01 80 / 5 98 67 00**

**Infoservice der Apothekenkammer  
Nordrhein**

Notdienst-Hotline Apotheken  
**Telefon 01805 / 93 88 88**

**Notrufe der Polizei**

Polizeiwache Korschenbroich:  
Telefon 02131/300-21611

**nach Dienstschluss**

Polizeiinspektion Kaarst  
Telefon 02131/300-21711

**in dringenden Fällen: Telefon 110**

**Die für Korschenbroich zuständigen  
Versorgungsträger sind im Störfall  
unter folgenden Rufnummern zu  
erreichen:**

**Strom**

Für die Stadtteile Korschenbroich, Pesch,  
Herrenshoff, Neersbroich, Liedberg,  
Steinforth-Rubbelrath

**NVV AG Niederrheinische Versorgung und  
Verkehr AG; Telefon: 0 18 01/68 87 87**

Für die Stadtteile Kleinenbroich und Glehn  
**RWE Energie AG – Regionalversorgung  
Neuss; Telefon: 0 21 31/71 00**

**Wasser**

Für die Stadtteile Korschenbroich, Pesch,  
Herrenshoff und Neersbroich

**NVV AG Niederrheinische Versorgung und  
Verkehr AG; Telefon: 0 18 01/68 84 27**

Für die Stadtteile Kleinenbroich, Glehn,  
Liedberg, Steinforth-Rubbelrath  
**Kreiswerke Grevenbroich GmbH  
Telefon: 0 21 82/1 72 68**

**Gas**

Gesamt-Korschenbroich

**NVV AG Niederrheinische Versorgung und  
Verkehr AG  
Telefon: 0 18 01/68 84 27**

**Abwasser**

**Rufbereitschaft zur Behebung von Stör-  
fällen am Kanalnetz und an den Haus-  
pumpstationen des Städtischen Abwasser-  
betriebes (SAB)**

Der für Korschenbroich zuständige Städt.  
Abwasserbetrieb ist im Störfall erreichbar

Mo. – Mi. 8.30 – 16.00 Uhr  
Do. 8.30 – 18.00 Uhr  
Fr. 8.30 – 12.00 Uhr

und zwar unter folgender Telefonnummer  
**0 21 61 / 613-262 .**

Außerdem ist der Abwasserbetrieb unter  
folgender Bereitschaftsnummer zu erreichen  
(24 h-Störungsnotruf) **01 51 / 17 15 66 60.**

  
STADT  
KORSCHENBROICH

## Wegweiser

Hauptsitz der Verwaltung und Sitz des Bürgermeisters  
Korschenbroich, Sebastianusstraße 1  
Postfach 11 63, 41335 Korschenbroich  
Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich

### Zentrale Erreichbarkeiten

Telefon	0 21 61/ 613-0	Telefax	0 21 61/ 613-108
e-mail	<a href="mailto:stadt@korschenbroich.de">stadt@korschenbroich.de</a>	Internet	<a href="http://www.korschenbroich.de">www.korschenbroich.de</a>

---

## VERWALTUNGSGEBÄUDE DER STADT KORSCHENBROICH

### Sebastianusstraße 1

Bürgermeister Heinz Josef Dick  
Beigeordneter Stadtkämmerer  
Bernd Dieter Schultze

#### 10 Zentrale Dienste mit

Büro des Bürgermeisters  
Rats- und Öffentlichkeitsarbeit  
Controlling, Submissionsstelle  
Organisation  
Informationstechnologie  
Antikorruption

#### 20 Finanzen mit

Haushalt  
Finanzbuchhaltung  
Steuern, Abgaben und Beiträgen

#### 14 Rechnungsprüfung

#### 80 Wirtschaftsförderung/Stadtmarketing

### Hannenplatz 4

40 Schulen, Kindertageseinrichtungen,  
Kultur und Sport  
Jugendmusikschule Rhein-Kreis Neuss

### Regentenstraße 1

11/50/34 Personal / Soziales / Standesamt  
32 Recht, Ordnung und Feuerschutz  
Seniorenbeauftragte Petra Köhnen

### Hindenburgstraße 19

#### Bürgerbüro

außerdem:

Lebenshilfe Rhein-Kreis Neuss  
Behindertenbeauftragter

### Hindenburgstraße 56

Fachbereichsleiter (komm.) Georg Onkelbach  
60 Liegenschaften/Umlegung/  
Gebäudemanagement/  
Umwelt/Wohnungswesen  
66 Tiefbau und Grünflächen  
Straßenverkehrsangelegenheiten

### Hindenburgstraße 58

61 Stadtentwicklung, Planung und  
Bauordnung

### Friedrich-Ebert-Straße 1

Schuldnerberatung Diakonisches Werk  
Neuss  
Sozial-Psychiatrischer Dienst Rhein-Kreis  
Neuss  
Jobcenter Rhein-Kreis Neuss

### Friedrich-Ebert-Straße 3

40/47 Stadtarchiv  
Gleichstellungsbeauftragte Angelika Brieske

### Friedrich-Ebert-Straße 3

#### Eigenbetriebe:

- Städt. Abwasserbetrieb Korschenbroich
- Stadtpflege
- Friedhofsamt

### Außenstellen Bürgerbüro

Kleinenbroich, Ladestraße 2  
Glehn, Bachstraße 12

---

„Amtsblatt der Stadt Korschenbroich“

Herausgeber: Stadt Korschenbroich, Der Bürgermeister,  
Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich,  
Tel: 02161 613-0.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.

In den Verwaltungsgebäuden liegt das Amtsblatt kostenlos aus.  
Es besteht die Möglichkeit das Amtsblatt für einen Betrag von  
12,80 Euro/Jahr zu abonnieren. Einmalbezug gegen Erstattung  
von 0,70 € möglich. Im Internetauftritt der Stadt Korschenbroich  
[www.korschenbroich.de](http://www.korschenbroich.de) ist das Amtsblatt eingestellt.